

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 12 (1916)
Heft: 3

Artikel: Bilcke in die Verwaltung und Rechtsprechung einer bernischen
Twingherrschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert
Autor: Graf, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blicke in die Verwaltung und Rechtsprechung einer bernischen Twingherrschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Von Fritz Graf.



Die Periode vom ausgehenden 15. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts gilt in der Geschichte des innerstaatlichen Lebens des alten Bern als ein dunkles Blatt, beschrieben mit Zügen von zunehmender Herrschsucht, Absonderung und Verknöcherung des Patriziates, geistiger Verarmung, Entrechtung und Bevormundung des Volkes. Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 mit seinen Ursachen und Folgen wirft seine Schatten auf die vorangehenden und nachfolgenden Epochen und drückt einem Zeitraum von beinahe 300 Jahren sein Siegel auf. Bei einem Blick „hinter die Kulissen“, d. h. beim Durchblättern von Dokumenten und Urkunden jener Zeit, drängt sich dem unparteiischen, vorurteilsfreien Beobachter ein gerechtes Urteil auf; er lernt die gewiss mangelhaften und unbefriedigenden innerpolitischen sozialen und Kulturzustände als natürliche Folge der vorausgegangenen Feudalzeit beurteilen und gewinnt auch diesem Bilde manche hellere Seite ab. Im besondern auf das staatliche Verhältnis der so verschrieenen Twingherren in der bernischen Republik und ihre Rechtsprechung, wie auch auf das Verhältnis der Regierung zu ihnen und zum Volke können vielleicht die folgenden Aufzeichnungen einige Streiflichter werfen. Die Notizen konnten mit gütiger Erlaubnis und Unterstützung des Herrn Dr. Max von May aus dem Archiv des Schlosses Hünigen geschöpft werden.

Im Jahr 1415 sind *Besitzer* des Gutes und der Twingherrschaft Hünigen die *Brüder Ulrich und Imer Bogkess*; dieselben haben das Recht, mit ihren Schafen auf die Brach und Weid zu Hünigen zu fahren. Die Bürger von Hünigen behaupten, dass sie angesichts der schweren Zinse obiges Weiderecht selber nötig haben. Die Streitfrage wird durch den Rat entschieden zugunsten der Bürger.

1421 wird der Herr Bogkess genötigt, wegen eines Marchstreites die Kaufbriefe und Marchen vor den Rat zu bringen zur Entscheidung.

1422. *Peter Matter* und *Schleiss* haben die Herrschaft Hünigen von den Brüdern Bogkess erworben. Ital Hetzel und Peter von Hürenberg sind beauftragt, die Grenzen und Marchen zwischen *Hünigen* und *Diessbach* (Diessenberg) zu untersuchen. — *Grenze*: Riedfluh, Kreuzzeich, Wirtemgraben, Haselholz, Grafenmatt.

1457 verkauft *Ludwig Retz* das Gut an *Hans Fränklin*.

1501 verkauft es *Thomann Schöni* an Hans Rudolf von Scharnachtal, Herrn zu Oberhofen.

1515 wird zu Hünigen ein von Hans Thierstein bebautes Heimwesen verkauft, dessen jährlicher Zinsertrag sich belief auf 5 Pfund Dinkel, 10 Schilling Pfennige, 2 alte und 5 junge Hühner.

1531 erhebt sich ein *Weidestreit* zwischen den Bauern von Hünigen und dem Herrn Hans Beat Scharnachtal, der sein Vieh auf die Atzweide treiben möchte.

1542 erfolgt in einer *Erneuerung des Twingherrenvertrages* eine genaue Ausscheidung des hohen und niedern Gerichts, des *Twings und Bannes*. Rechte der niedrigen Gerichtsherren bleiben: Führungen, Tellen anzusetzen, Harnischschau abzuhalten.

Im gleichen Jahr wird das *Jagdrecht* aller Bürger und Insassen der Stadt Bern in allen Landschaften festgesetzt.

1550 herrschte ein *Konflikt* zwischen dem Schlossherrn Hans Beat von Scharnachtal und dem Müller Hans Aebersold.

1561 entschied der Rat, dass das *Jungholz längs des grossen Toppwaldes* als *Allmend der anstossenden Gemeinden* dienen solle; doch sollen sie hierin weder rüten noch schwenden; der *Landvogt von Signau* soll Bannwarte darüber setzen.

1567. Den Gemeinden *Bowil* und *Oberhünigen* wird gestattet, wie von Alters her, ihren Holzbedarf im Toppwald

zu decken gegen Entrichtung des Haberzinses ins Schloss Signau.

1568 wird dasselbe *Holzrecht* der Bauernsamen Tessikofen und Freimettigen zugesichert; per Heimwesen höchstens zwei Fuder.

Holzordnung von 1561.

Vor dem grossen Rat erschienen Boten der Gemeinden Rünkhofen, Rütönen, Zezwil, Bowil, Oberhünigen und Oberhofen und brachten folgende Klage vor:

Nachdem der Rat seine Bürger *Wyßhaanen* und *Petern von Grafenried* abgefertigt habe, den *Toppwald*, Eigentum der Bürger von Bern, auszumarchen, habe sich ergeben, dass durch etliche vermeint und geachtet werden möge, das *Jungholz* im Toppwald, das sonst ihnen (den Bauern) zugehöre, sollte auch in den Toppwald inbegriffen sein.

Sie befürchten nun, sie möchten dadurch um ihre altergebrachten „Ehaffte“ und Gerechtigkeit kommen. Sie bitten, der Rat möchte die Kundschaft (d. h. die Angaben der genannten Ratsherren) verhören und ihnen (den Bauern) gnädige Fürsorge tun, dass sie bei ihrer Rechtsame des vorgenannten Jungholzes bleiben möchten.

Nachdem der Rat die Angaben geprüft, wird entschieden, dass die Angaben der Bauern der Wahrheit gemäss sind, und also das *Jungholz* unter dem Haselweg hinab und demselben nach bis auf die Egg, da hinab in den Graben allweg für Jungholz und *Allmend* der Gemeinden sei und von dem Toppwald unterschieden werden sollte und sie also dabei verbleiben sollen, doch mit der Erläuterung, dass sie hinfür darin *weder rüten noch schwenten*, noch andere Wüstung des Holzes fürnehmen; dazu soll der *Amtmann zu Signau* jederzeit *Bannwarte* darüber setzen und von jedem unerlaubten Hauen oder Verwüsten Bussen beziehen, nämlich von jedem Stock 3 Pfund, gleicherweise auch von denen, die ihre Rechtsame missbrauchen und das Holz gefährlicher Weise über ziemliche Notdurft verwüsten, schwenden und verderben würden. Der Staat behält sich vor, dass sie jederzeit zu ihrer Stadt oder des Schlosses Notdurft (zum Bauen) Holz nehmen und fällen mögind, überall ohne Widerrede. (7. August 1561.)

1567. Bürger gleicher Gemeinden erscheinen wiederum vor dem Rat mit der Klage, ihr althergebrachtes Recht, im Toppwald zwischen Hünigen und dem Wildeneygraben, Bau- und Brennholz, auch Zäun und anderes zu nehmen und zu hauen, sei ihnen verboten worden, obschon sie davon den Haberzins ins Schloss Signau ablieferten; sie bitten um Aufhebung solchen Verbotes und Belassung bei ihren Rechten. Der Rat entscheidet, dass solches Verbot aufgehoben und sie unter Abrichtung des Zinses weiter im Genuss ihrer alten Rechte, Bräuche und Gewohnheiten bleiben möchten, unter der Bedingung, dass sie sich in allen Ordnungen und Satzungen der Obrigkeit fügen.

Rechtsame am Toppwald haben auch die „Unsern“ von Münsingen.

Abgesandte obiger Gemeinden sind Niklaus Luginbühl, Wilhelm Krähenbühl, Peter Burger, Jakob Grüssi.

Das Recht der Bauern soll gelten, so lange solches dem Rat gefällig und nützlich und dem Wald nicht schädlich sei.

1568 erscheinen vor dem Rat Abgesandte der Bäueren Freimettigen und des Hofes Dessigkofen mit der gleichen Klage, „daß sie glauben, in ihren alten Rechten durch den obigen Brief an jene genannten Gemeinden beeinträchtigt worden zu sein und bitten um Bestätigung der alten Rechte“. Es wird ihnen gewährt, sie weiter auszunutzen; jeder Kilchgenoss, „der Huses dürftig wäre, oder husen wöllt, soll nicht auf eigene Gewalt in den Wald fahren noch unerlaubter Weise dreinhauen, sondern von der rechten Oberkeit oder von unserm Schultheissen Erlaubnis nehmen, und wenn ihm das vergönnt wird, nicht mehr Holzes, als er zur Verrichtung seines Baues nötig hat, hauen und abführen; jeder so das Mäß gibt, darf zwei Fuder und nicht mehr zum Jahr aus dem Wald führen und darf zwei zyllig Stöck zu den zwei Fuderen machen und so er einen Stock findet, der zwei Fuder gibt, sich des begnügen, das Holz fördentlich aus dem Wald führen, im Wald selbst ganz nit, weder Spälten, Pygen noch Räbstäcken machen, sondern ausserhalb dem Wald, wozu er es brauchen will; denen die Zäune mangelbar sind, die dür-

fen nicht mehr als 200 „Torben“ aus dem Wald nehmen; deren Zäune ganz sind, die dürfen nichts nehmen.

Der genannte „Haberzins“ musste in Korn nach Signau entrichtet werden.

Allmendnutzung.

1573 erschienen vor dem Rat *Marti Bürki* und *Hans Aebersold* von Niederhünigen und Freimettigen.

Diese Gemeinden haben den *Einzüglingen* und *Taglöhnern*, so sich seit etlichen Jahren bei ihnen niedergelassen haben und kein Lehen noch Haus besitzen, aus Liebe gestattet, „*damit sie sich dester bas fürbringen möchtind*“, dass jeder nach Schupposenrecht 4 Schweine auf und in ihren Gmeindehölzern und Feldfahrten erhalten mögind.

Nun haben sich die Einzüglinge an solcher Guttat nicht begnügen lassen, und unterstanden sich, gemeldete Allmend mit vielen Geissen und Schafen zu besetzen und mehr darauf zu treiben, denn sie wintern mögind, wodurch die Bauern, so Höfe, Häuser und Lehen besitzen, und denen also die Allmend allein zu Nutzen gehört, höchlich beschwärt und überladen sigen!

Der Rat verfügte hierauf, dass jeder, der als Einzügling oder Tagelöhner nicht eine ganze oder halbe Hube oder Lehengüter inne hat, hinfür nit mehr Rechts habe, auf besagter Allmend, Weid oder Feldfahrt zu treiben, denn er selber wintern oder auf seinem Gut erhalten mag. Doch wollen wir ihnen, vor ihrer bessern Nahrung und Aufenthalt wegen, vergönnt haben, dass jeder Sommerszeit noch zwei Schweine und eine Kuh haben und auf die Allmend treiben möge. Winters möge er solche verkaufen.

1575 entbrennt ein *Streit* zwischen dem „frommen, Edlen, festen Junker Niklaus von Scharnachtal“, Twingherrn zu Hünigen und der ehrsamen Bäuert von Niederhünigen, weil letztere sich beklagen, *der Herr jage Rosse und Füllen in ihre Zelg*.

Ein Schiedsgericht, bestehend aus 12 Bürgern von Diessbach, Münsingen und Konolfingen, unter dem Vorsitz von Niklaus Walthert, Ammann zu Diessbach, entscheidet:

1. Der Herr soll für den verursachten Schaden 30 Schillinge Ersatz und 30 Schilling Busse zahlen.
2. Die von Hünigen sollen einen Hirten zu ihrem jungen Gut und Schweinen halten und der Junker soll ihnen dazu behülflich sein.
3. Die von Hünigen sollen ihre Gerichtskosten allein tragen.

1588. Herr *Beat Ludwig von Mülinen* erwirbt das Gut Hünigen zuhanden seines Tochtermannes, des *Hans Jörg May*, von Herrn Jakob Wyss, als Vogt seiner Tochter *Barbara Scharnachtal*, geb. Wyss.

Im Kauf sind inbegriffen: *Twing und Bann* der Herrschaft Hünigen samt Zubehörden: die Mühle, *Rechtsame in Holz und Feld*, *Bussen*, *Hühner*, *Tagwannen*, der Bach, etlich Husrat und Werch, Schüren, Spicher, Wagenschopf beir Mühli, *Rybi*, *Sagi*, *Stampfi* mit vollkommenem Mühligschirr, Blöuwerke, Schlyssi, *Ehrentagwannen* samt dem verbannten Bach, Husmatten und Zünen, Hägen, Bäumen und Wasser.

Die Anzahlung (Einlyss) beträgt 100 Sonnenkronen, tun an Münz (zu 79 Batzen gerechnet) 4253 Pfund, 6 Schilling und 8 Heller, vorbehalten den Sondersiechen zu Münsingen 150 Pfund, dem Herrn Sebastian Thönen 200 Pfund, und Junker Niklaus von Scharnachtal 1000 Pfund; ganzer Kauf 14,000 Pfund guter Berner Währung. Die Verkäuferin behält sich keinerlei Rechte vor und tritt alles frei und ganz dem Käufer ab.

Die Herrschaft ist ein *Mannlehen meiner gnädigen Herrn der Stadt Bern*.

Die Parteien verpflichten sich, diesen Kaufvertrag zu halten, nichts dawider zu reden und reden zu lassen.

Zeugen sind: Der *Junker Stefan Wyttenbach*, alt Landvogt zu Iferten, und *Uli Meier*, Burger zu Bern.

Am 1. Mai 1588 wird Junker Hans *Georg May* durch den Rat von Bern mit der Herrschaft Hünigen *belehnt*. Der Herr gelobt: „von derselben (d. h. der Herrschaft) wegen uns gehorsam und gewärtig zu sein und alles das zu tun, *was ein treuer Lehemann seinem Lehensherrn schuldet*. Die Stadt begründet die Belehnung damit: „*krafft unsrer Stadt löb-*

lichen Freiheiten, damit sie von römischen Kaisern und Königen reichlich begabt worden“.

1593 wird entschieden, dass alle *Strafsachen, Frevel und Bussen, den Toppwald anbetreffend, in die Rechtsprechung des Amtes Signau, und nicht dem Gutsherrn zu Hünigen gehöre.*

1597. In einem Streithandel zwischen der *Bäuert Freimettigen* und dem *Herrn zu Diessbach* figurieren als *Schiedsrichter: Herr Gasser, Predikant, Niklaus Hüppeler, Wirt, Hans Leu, Niklaus Waltert, Weibel, Bendicht Stucki zu Münsingen und Wilhelm Kräyenbühl zu Oberhünigen.*

1598. Herr *Hans Georg May* zu Hünigen erwirbt von Niklaus und Christen Bäumlein ein Haus aus Holzwerch bei der Säge zu Stalden, worauf der Käufer dieses Haus *nutzen, niessen, kaufen und verkaufen* könne.

1600 führten die Bauern von Niederhünigen, Oberhünigen, Mappenberg, Kemi und Mirchel einen Streit wider die von Konolfingen wegen dem Weydgang im Moos bei Mirchel.

Es wird entschieden: Sie sollen das Wasser ausgraben und in die Kiesen leiten, damit es abfliesse; was innerhalb der Thuner Landstrasse und der Kiesenbrüggen gegen Niederhünigen gelegen ist, dasselbe sollen die von Niederhünigen mit ihrem Gemeindewerk ergraben.

In diesem Streite amten als *fründliche Sprücher und Mittler: Jost Moser, Freiweibel zu Biglen, Bendicht Stucki, Freiweibel zu Münsingen, Bendicht Thierstein, Schreiber zu Diessbach, Michel Kipfer, Ammann zu Walkringen, Matthis Berger zu Biglen; von Niederhünigen ist ausgeschossen Uli Aebersold.*

1608 erwirbt der *Schlossherr Hans Jörg May* durch Marti Aebersold als Vogt des Michel Aebersold eine Hausmatte, genannt der Gerbacher, das frei, ledig und eigen ist, usgenommen den halben Heuzehnten, Werch- und Flachszehten.

Damals (1608) war *Twingherr zu Münsingen Jörg Steiger.*

1611 wird *Bartholomäus May*, Bruder des vorigen Besitzers, mit Hünigen belehnt.

1612 wird sein Sohn *Bernhard May* mit der niedern Gerichtsbarkeit zu Hünigen belehnt.

1614 herrscht ein Streit zwischen Herrn Bernhard May und fünf Bürgern von Hünigen in betreffs schuldiger *Ehrtagwen*, welche Schuldigkeit die Bauern anerkennen, wogegen sie vermeinen, es gehöre ihnen ein Laib Brot, welches Recht sie aber nicht zu beweisen vermögen.

1614 kauft Herr Bernhard May, Zeugherr, von Wilhelm Hodel, der als Vogt des Peter Stucki zu Hünigen handelt, die Hunzelmatten in der Herrschaft Hünigen um 50 Münzkronen.

1617. *Schultheiss und Räte* von *Bern* tun ihrem *Vasall* und *Lehensmann* Bernhard May kund, dass wegen der Gleichheit unter den Untertanen, sowohl der Amtleute als der Vasallen, in den vier Landgerichten sie eine *Regelung der Eidesleistung* vornehmen möchten, damit dieselben dester bas wissen möchten, was ihre Pflicht gegen Gott und die Obrigkeit sei; sie verlangen demnach vom Herrn zu Hünigen, dass er seine *Uebung und Gewohnheit des Eidschwurs* ausführlicher der Regierung mitzuteilen habe; dass hernach auch von ihm, dieses Twings halber geleistet werde, was sich gebührt.

1619 führt *Edelknecht Bernhard May*, als Vogt des Niklaus Gfeller zu Freimettigen, gegen Wilhelm Dällenbach einen Vogtsstreit. Sie erscheinen vor dem *Gastgericht* des „ehrenfesten, frommen, fürnehmen, fürsichtigen“ *Herrn Hieronymus Manuel*, Herrn zu Worb, als dessen Vertreter *Ammann* und *Gerichtssäss Daniel Brunner* amtet.

1619 vertauscht *Herr Bernhard May* ein Lehengut zu Freimettigen um eine Weyd, im Siebental gelegen, mit Anthoni Gfeller zu Herbligen; dies sei ein „ganz freyer, auffrechter, stäter, eheriger, unbetrogener, unwiderruflicher Tausch; der sei fest, stät und unzerbrechentlich, mit Hand und Mund ganz wohlbedacht zu halten versprochen.

Anthon Gfeller zu Herbligen übergibt dem Bernhard May *ein Lehengut und Hof zu Freimettigen* mit anderthalben Schupposen Rechtsame im Holz; der gewöhnliche *Zehnten* hievon betrage 3 Mütt Dinkel, 6 Schilling, 2 alte Hühner, 4

junge Hahnen; Grund- und Bodenzins gehört ins Schloss Thun.

1623 tauscht Herr Bernhard May ebenso eine *halbe Lächenschaft* und Gut am Stalden gegen ein Haus zu Freimettigen, samt der *Hammersmatt* und andern Stücken an Sebastian Bürki;

Von diesem Gut zu Freimettigen wird der Grund- und Bodenzins samt Gaben in Eyern, Hanen, Hühnern ans Stift zu Bern entrichtet.

1625. Herr *Bernhard May* führt samt Herrn *Heinrich Ott* von Bern einen Streit gegen die Gemeinden Trimstein, Gysenstein und Herolfingen wegen der Zugehörigkeit des Buchli zu Wil oder zu ihren Gemeinden.

Die genannten Herren handeln als Vertreter des Herrn Petermann von Wattenwil, Herrn zu Wil.

Der Streithandel wird ausgetragen vor dem Gastgericht des *Ulrich Thierstein*, Weibel zu Signau.

Auf den *Entscheid des Gerichts*, dass es zu *Wil* gehöre, beschweren sich die Gemeinden und erklären die Appellation.

1626 kauft Herr Bernhard May von den M. G. H. Herren Rät und Schultheiss von Bern den *Heu-, Emd- und Junyizehnten vom Stalden*, der bis daher dem *obern Spital* in Bern gehört, der sehr wenig Ertrag hatte, um 900 Pfund Pfennige gute Bernerwährung.

Im gleichen Jahr (1626) wird dem Junker Bernhard May von der Schlossfrau zu Diessbach erlaubt, in ihrem Twing, an der Falkenfluh, die Falken zu jagen; er erhielt aber vom Rat den Befehl, diese Raubvögel, die ein hochoberkeitliches Regal des Herrn Schultheissen bilden, demselben zuzustellen oder vor dem Rat zu erscheinen.

1628 prozediert Herr Bernhard May gegen Hans Roth im Buchli. Dem Gericht zu Höchstetten steht im Namen des „*Wohledeln und nothvesten* Herr Wilhelm von Diessbach vor *Petermann Müsli*.

Da der Beklagte Hans Roth sich allen Ordnungen und Weisungen des Bernhard May nicht fügen will, erhält selbiger das Recht, den Roth, wo er ihn fangen könne, gefangen zu nehmen und nicht eher heraus zu lassen, bis selbiger Roth

ihm für alle erlittene Unbill und Ehrenschändung Genugtuung geleistet und alle seine Rechte anerkannt habe.

Anno 1629 war *Petermann von Erlach* Landvogt zu Signau; sein Amtmann war Peter Lüthi, Weibel.

1630 standen vor dem *Herrschaftsgericht zu Hünigen*: Joseph Rettenmund, Ulrich Duber, Hans Aebersold und Hans Erlach, alle im Holz zu Hünigen. Diese vier Holzer sind beklagt: „daß sie des Bendicht Glüki Sachen angesprochen, dazu sie nit Recht gehan, hätten sich auch höchlich wider Gott und ihre Herrschaft versündigt und gegen ihr Eid und Ehr gehandelt, indem sie auch der Stadt Eigentum schädigten“.

Am Gericht zu Hünigen sitzen: Hans Hagi, (Obmann), Michel Bürki, Daniel Hagi, Niklaus Vögeli, Ulrich Jenni, Ulrich Rubeli, Marti Aebersold, Niklaus Baumann, Hans Baumann, Sebastian Bürki (Sprücher und Schiedslüth).

Die *Angeklagten bekennen*, dass sie gegen Gott und ihre Herrschaft tief und schwer gesündigt haben und bitten Gott und den Gerichtsherrn um Gnad und Verzeihung, dass er nicht streng rechtens, wie er wohl Macht und Gewalt hätte, gegen sie fahren, sondern sich gnädiglich und in Freundlichkeit versumen lassen wolle.

Hierauf gelangt das ganze Gericht an den Herrn mit dem Ersuchen, dass er, seiner Rechte unbeschadet, solchen Span ihnen (dem Herrschaftsgericht) anvertraue zum Richten.

Urteil: Alle gegen den Herrn ausgegossene Schmach soll ab und tot sein umhin, und seinem guten adeligen Namen und Ehren soll alle Satisfaktion erteilt werden. Die Beklagten müssen die beidseitigen Kosten übernehmen.

1631 übergibt Herr Bernhard May, Schultheiss zu Murten, seine Mühle samt Rybi und Stampfi lehenweise dem bescheidenen David Ryff auf vier Jahre.

Zwei Mühlen samt einem Kuhrecht Sömmerung, der Sägematte und für 1 Kuh Winterung; er soll gut Sorg und Achtung zum Baumgarten haben und gute Sorg und Achtung zu allem Mühligschirr tragen. Zins 13 Maß währschafftes Mühle Korn und 3 Maß Kernen, samt halber Nutzung von Rybi und Stampfi; der Müller soll den Abgang des Geschirrs bezahlen.

1631 stellt Bernhard May einen Lehenbrief aus über eine Alp im Emmental.

1633 werden nach dem Tode des Bernhard May mit der Herrschaft Hünigen belehnt seine Söhne *Bernhard* und *Franz Ludwig May*, vertreten durch *Wolfgang von Mülinen*.

1635 wird die *Mühle zu Hünigen* zu Lehen gegeben an Heinrich Chormann aus dem Zürichbiet durch Herrn Christoffel von Luternau.

1641. Bernhard May junior tauscht eine Matte, den Hungeracker am Stalden gegen den *Heuzehnt-* und *Stockzehnt-Acker*.

1644. Zwei Bürger zu *Barschwand* (Hans Küenzi und Benz Brenzikofer) werden vor dem Herrn zu Hünigen, dem Ammann zu Dessigkofen (Moser) und Weibel Jenni zu Hünigen des Waldfrevels überführt und müssen abbitten.

1650 richtet die *Gemeinde Niederhünigen* eine Bittschrift an den Rat zu Bern, bezüglich ihrer *Rechte am Hochwald* (analog der von 1567 und 1568 erwähnten).

1650—1656 war Bernhard May junior Landvogt zu Wangen.

Er gibt Land zu Lehen:
im *Graben* und *Kohlern* an Familien Rothenbühler, Jenni und Hagi,
auf dem *Wiler*: an Jenni und Glauser,
auf der *Schaufeln-Zelg*: Aebersold,
auf der *Stockern*: Aebersold,
hintern *Wiler*: Hagi, Müller, Jost, Aebersold,
ob der *Kohlern*: Hans Jenni, Weibel,
Ober-Allmend: Glüki Ulrich,
Breitstein: Ulrich Moser, Bendicht Stauffer.

1660 tritt Herr Bernhard May mit guter Vorbetachtung, ohne alle Gefährde, von niemandem dazu beredt, noch hindergangen, noch eingeführt, sondern fryen eigenen Willens an Ammann Baumann tauschweise ab den *vierten Teil Gartens* bei dem Sagibach gegen dessen halbes Lehengut zu Freimettigen, es sey an Haus, Hof, Spycher, Acher, Garten, Holz, Wald, *Wonn und Waid*, *Stadt und Waadt* mit Burgschirr, Heu, Stroh, Emd, es sei im Urbar des St. Johanniter-

hauses zu Bern spezifiziert zu finden, *sei ganz fry und ledig, usgnommen zwei Mütt und drei Mäb ewigen Grund und Bodenzinses.*

Junker Bernhard May leistet ein Nachgeld von 3800 Pfund Pfennigen Bernerwährung und zu freier Verehrung und Trinkgeld dem Ammann Baumann und seinen 4 Schwestern eine Dublone und 4 Dukaten.

1661 zahlt der ehrsame, weise und bescheidene Martin Lädreach zu Trimstein namens des Hans Moser (Ammanns zu Dessigkofen) 21 Maß Dinkel Bodengült an die Kirchhöre Münsingen, so auf einem Stück Mattland liegt, quittiert durch den Sekelmeister und eine ganze Ehrbarkeit zu Münsingen.

1663 findet ein *Marchstreit* statt zwischen Herrn Bernhard May von Hünigen und der Gemeinde Freimettigen einerseits und Herrn Oberst von Wattenwil und einer Gemeinde Diessbach anderseits.

Die *Grenze* wird folgendermassen bestimmt: von des Schruffenegggers Türlin, so am Wirtengraben ist, dann zur Kiesen, von der Kiesen hinauf an des Pfaffen Schutolli, hinauf an den Kilchweg, wo man einen neuen steinernen Marchstein setzen soll, wieder den Kilchweg hin bis zum grauen Stein mit den drei Kreuzen, dann in den Finstergraben und hinauf auf das Hochgestrüb.

1665. Bernhard May von Hünigen kauft ein Haus von Georg Steiger, Herrn zu Münsingen, Landvogt zu Morsee.

1666 wird *Bernhard May Landvogt von Trachselwald*. Er gibt die Säge, Oele, Rybi und Stampfe samt Müllerhaus und Garten und dem Stampfimätteli zu Lehen.

Lehenzins in bar jährlich 70 Bernkronen und 1 Dukaten, vom gestampften Hirs 3 Maß, von der gestampften Gerste 3 Maß.

Im gleichen Jahr gibt Herr Bernhard May auch das Gut zu Lehen dem Hans Aeschbacher.

Schon 1634 beklagten sich die sämtlichen *Müller* in den *Aemtern Trachselwald, Signau* und *Landshut*, dass ihnen viel Schaden und Nachteil entstehe, indem viele Müller sich nicht in den Schranken ihres ordentlichen Bezirkes halten, sondern

darüber hinaus fahrend und mit Roß und Wagen überall z'Mühli reichend. Der Rat zu Bern beschliesst auf diese Klagen, dass hinfort kein Müller dem andern seine Kunden abwiggen oder abguslen solle, sondern jeder sich mit dem z'Mühli reichen zu Roß und Wagen auf seinen ordentlichen Bezirk beschränken solle; sie sollen die usgegebene Müllerordnung halten und observieren. Doch dürfe jeder Kunde und Hausvater sein Getreide nach freiem Gfallen und Nutz dem eint oder andern Müller in oder ausserhalb seines Bezirkes gelegen, bringen; doch dürfe er den Müller nicht zum Haus beschicken, sondern müsse ihm sein Getreid zur Mühli führen und überantworten; jeder dagegen fehlbare Müller oder Kunde sei mit 10 Pfund Busse verfallen, wovon 5 Pfund dem Rat, 3 Pfund dem Amtmann, 2 Pfund dem Verzeiger zufallen sollen. Diese Ordnung soll die Freiheiten der *Twingmülinen* in keiner Weise antasten noch schaden; solches sollen die Amtleute zu Signau öffentlich verkünden.

Ergänzung 1651. Müller Dyßli Lüthi zu Langenbach hatte auf sein Anhalten die Verwilligung erhalten, in seinem Bezirk z'Mühli zu reichen, und sein Nachfolger stützt sich hierauf; gestützt auf vorstehende, diesbezügliche Verordnung wird die Verwilligung aufgehoben und alle Müller gleichgestellt.

1654. Diesbezügliche *Verfügung für Trachselwald*: Das z'Mühlifahren soll in den drei Aemtern (auch Landshut und Signau), da keine Twing-Mühlinen darinnen sind, jedem freigestellt zu dieser oder jener ihm kumlichen Mühle, in welchem Amte sie auch sei, zu fahren, aber betreffs z'Mühli reichen soll sich jeder auf seinen Bezirk beschränken.

1665 muss die Verordnung wegen eingerissenen Missbräuchen erneuert und aufgefrischt werden, mit der Beifügung, dass den fehlbaren Müllern Ross und Wagen gepfändet werden, bis sie ihre 10 Pfund Busse bezahlt haben.

Dieses Gebot soll von den Kanzeln verlesen werden.

1667. Da sich der Müller im Ried zu Lauperswil der Ordnung noch immer nicht fügen will, wird die Verfügung erneuert, bei Androhung von 10 Pfund Busse.

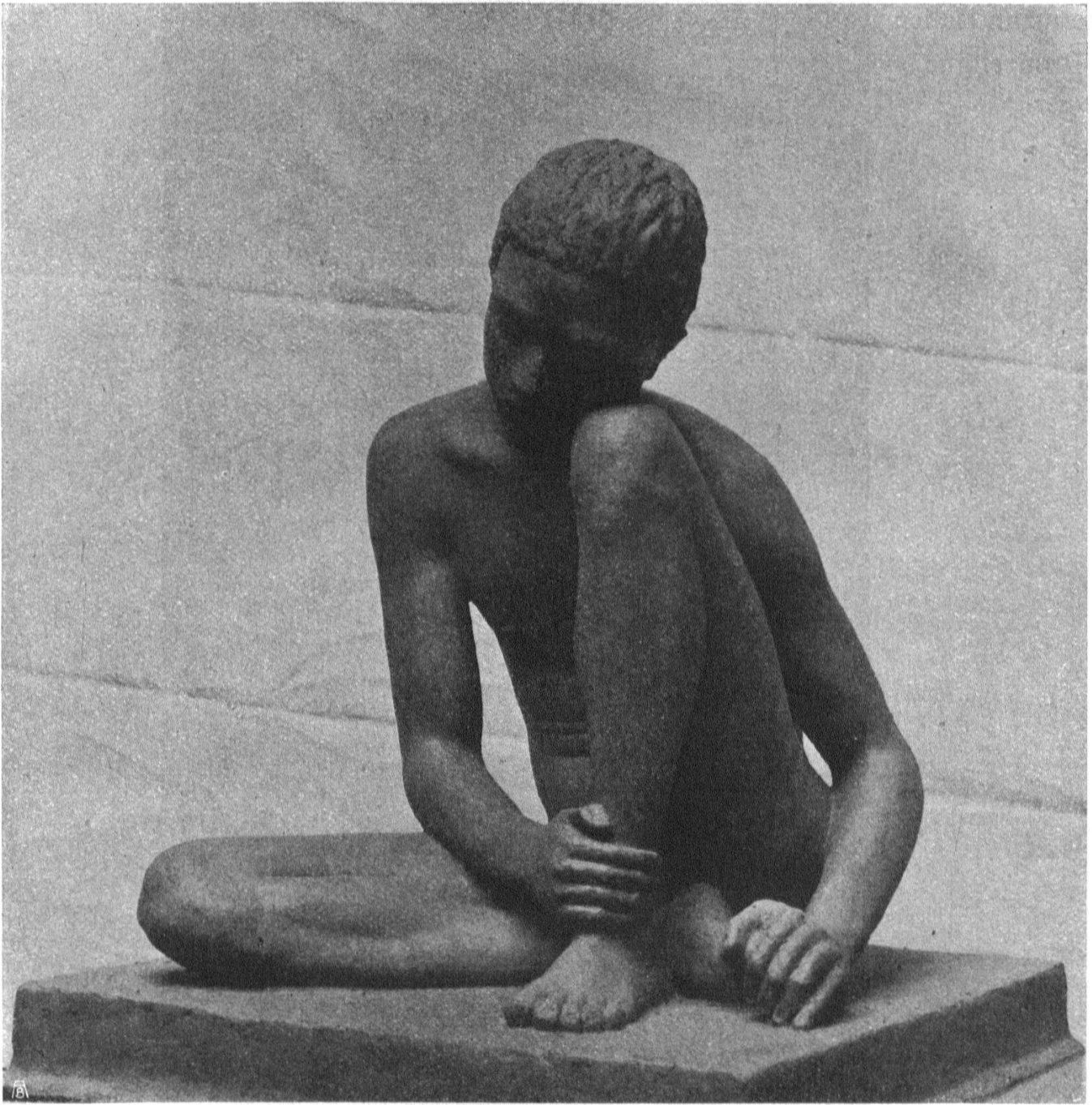


Hermann Haller an der Arbeit



Hermann Haller

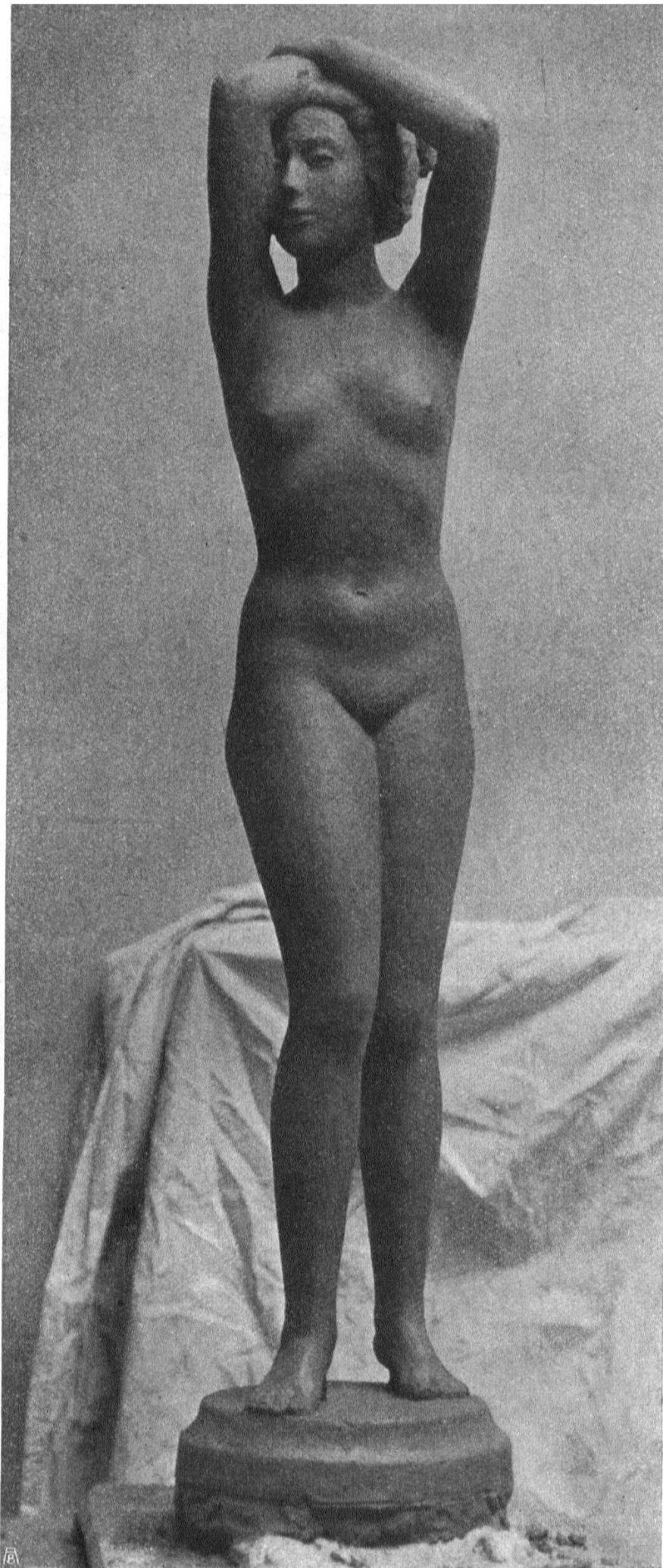
Særin im Giebelfeld des Winterthurer Museums

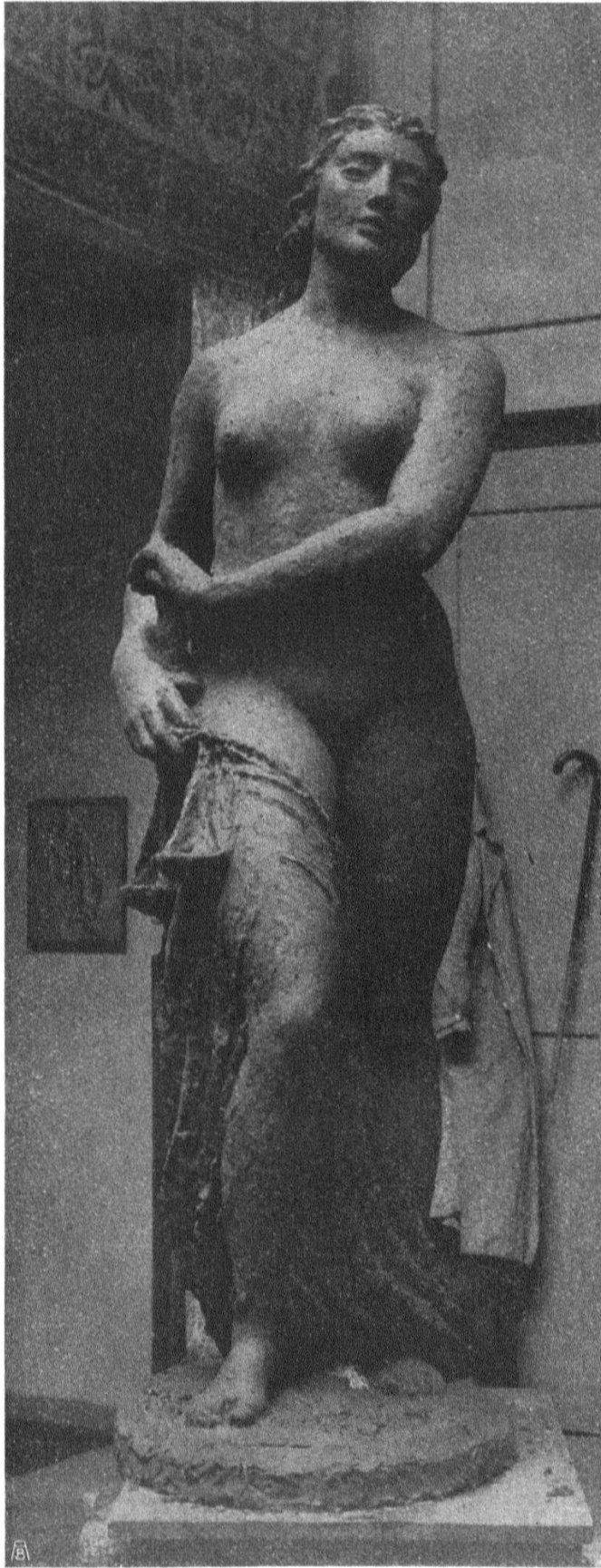


Hermann Haller

Sitzender Jüngling (Abessinier)

Hermann Haller
Bronzefigur



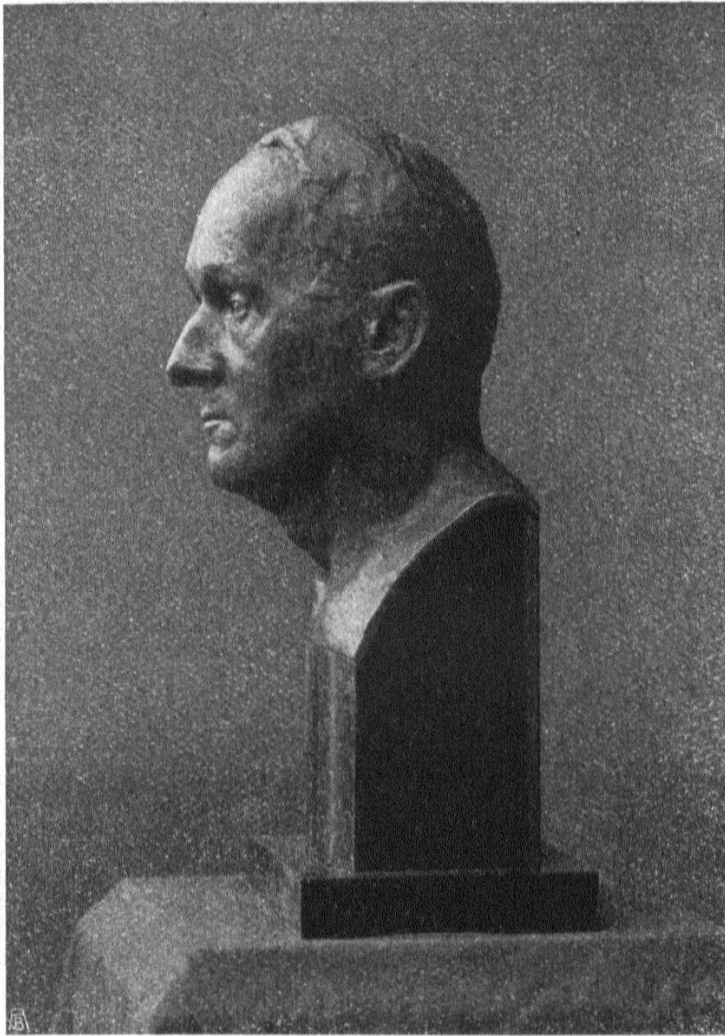


Hermann Haller
Modell zur
Gerechtigkeit im
Bezirksgebäude
in Zürich



H. Haller

Friedrich Hegar, Bronze



H. Haller

Dr. Th. Reinhart, Bronze



H. Haller

Hans Reinhart, Terrakotta